



BUNDESPATENTGERICHT

11 W (pat) 30/18

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Patent 10 2010 000 970

hat der 11. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 28. April 2022 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Höchst sowie der Richter Eisenrauch, Dipl.-Ing. Wiegele und Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Deibele

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Patentinhaberin wird der Beschluss der Patentabteilung 22 des Deutschen Patent- und Markenamts vom

5. Juni 2018 aufgehoben und das Patent wird mit den Patentansprüchen 1 bis 10 gemäß Hilfsantrag 1 aus dem Schriftsatz vom 1. Februar 2021 sowie der Beschreibung und den Figuren in der erteilten Fassung beschränkt aufrechterhalten.

2. Die weitergehende Beschwerde der Patentinhaberin wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Auf die am 18. Januar 2010 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Patentanmeldung ist die Erteilung des Patents mit der Bezeichnung

„Höhenverstellbare Betätigungs-Einrichtung“

am 5. Februar 2015 veröffentlicht worden.

Gegen das Patent ist Einspruch erhoben worden, wobei die Einsprechende mangelnde Patentfähigkeit des Patentgegenstandes geltend gemacht und ihr Vorbringen auf die Druckschriften

E1	DE 298 00 015 U1
E2	EP 1 097 657 A1
E3	WO 01/78556 A1
E4	US 7 424 833 B2 und
E5	US 2005/0268736 A1

gestützt hatte. In der Beschreibungseinleitung der Patentschrift ist die Druckschrift DE 20 2008 013 317 U1 (E6) als Stand der Technik angeführt. Am 16. Mai 2017 ist der Einspruch zurückgenommen worden.

In dem nach § 61 Abs. 1 Satz 2 PatG von Amts wegen fortgesetzten Verfahren hat die Patentinhaberin ihr Patent in Fassung eines Hauptantrags sowie von Hilfsanträgen 1 bis 4 verteidigt.

Die Patentabteilung 22 des Deutschen Patent- und Markenamts hat mit Beschluss vom 5. Juni 2018 den Hauptantrag sowie die Hilfsanträge 1 bis 3 konkludent zurückgewiesen und das Patent in der Fassung des Hilfsantrags 4 beschränkt aufrechterhalten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Patentinhaberin. Auf den Hinweis des Senats vom 12. Januar 2021 hat die Patentinhaberin sinngemäß beantragt,

- den das Patent 10 2010 000 970 betreffenden Beschluss der Patentabteilung 22 vom 5. Juni 2018 aufzuheben und das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten (Hauptantrag),
- hilfsweise das Patent beschränkt aufrechtzuerhalten mit Patentansprüchen 1 bis 10 gemäß Hilfsantrag 1 aus dem Schriftsatz vom 1. Februar 2021, Beschreibung und Zeichnung Figuren 1 bis 10 wie erteilt,
- weiter hilfsweise das Patent beschränkt aufrechtzuerhalten mit Patentansprüchen 1 bis 8 gemäß Hilfsantrag 2 aus dem Schriftsatz vom 1. Februar 2021, Beschreibung und Zeichnung Figuren 1 bis 10 wie erteilt.

Die Patentinhaberin ist der Auffassung, die Patentabteilung habe dem Patentgegenstand zu Unrecht die Neuheit abgesprochen.

Das Streitpatent umfasst in allen verteidigten Fassungen einen Hauptanspruch 1, wobei der Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet:

„Höhenverstellbare Betätigungs-Einrichtung, umfassend

- a. einen Antrieb (2) zur Höhenverstellung der Betätigungs-Einrichtung (1; 1a) in einer Ausfahr-Richtung (37) und in einer Einfahr-Richtung (39),
- b. ein eine Längs-Achse (5) aufweisendes Gehäuse (6; 6a),
- c. eine im Gehäuse (6; 6a) angeordnete Hohl-Spindel (7) zum Verlagern eines auf der Hohl-Spindel (7) angeordneten ersten Deckels (8) entlang der Längs-Achse (5) und
- d. eine in der Hohl-Spindel (7) angeordnete Innen-Spindel (9) zum Verlagern eines auf der Innen-Spindel (9) angeordneten zweiten Deckels (10) entlang der Längs-Achse (5),
- e. wobei die Hohl-Spindel (7) und die Innen-Spindel (9) bezüglich einer Drehung um die Längs-Achse (5) drehfest miteinander verbunden sind und
- f. wobei die Hohl-Spindel (7) und die Innen-Spindel (9) entlang der Längs-Achse (7) verlagerbar zueinander angeordnet sind.“

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach dem Hilfsantrag 1 enthält darüber hinaus noch die Merkmale:

„dadurch gekennzeichnet, dass

- g. in einer zentralen Öffnung des ersten Deckels (8) eine erste Gewindebuchse (14) mit einem Innengewinde (15) aufgenommen ist, das in ein korrespondierendes Außengewinde der Hohl-Spindel (7) eingreift,
- h. in dem zweiten Deckel (10) eine zweite Gewindebuchse (11) mit einem Innengewinde (12) vorgesehen ist, das in ein korrespondierendes Außengewinde der Innen-Spindel (9) eingreift.“

Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere zum Wortlaut sowohl des Patentanspruchs 1 nach Hilfsantrag 2 als auch dem der abhängigen Patentansprüche in den Fassungen nach Haupt- und den jeweiligen Hilfsanträgen, wird auf die Amts- und Gerichtsakten verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist teilweise auch begründet.

1. Laut Beschreibung bezieht sich das Streitpatent auf eine höhenverstellbare Betätigungs-Einrichtung. Derartige Betätigungs-Einrichtungen seien beispielsweise aus der Gebrauchsmusterschrift DE 20 2008 013 317 U1 bekannt und würden zur Höhenverstellung insbesondere von schweren Möbeln verwendet. Bekannte Betätigungs-Einrichtungen wiesen eine teleskopierbare Säule mit einer Antriebseinrichtung und einem Spindeltrieb auf. Der Spindeltrieb umfasse eine Hohl-Spindel und eine darin angeordnete Innen-Spindel zur Höhenverstellung der Säule. Die Spindeln seien entlang einer Längs-Achse verlagerbar zueinander angeordnet. Bezüglich der Längs-Achse seien die Spindeln drehbar zueinander angeordnet. Diese Betätigungs-Einrichtungen seien aufwendig konstruiert und erforderten eine Vielzahl zum Teil komplex gestalteter Bauteile, was die Herstellung kostenintensiv mache.

Es stelle sich daher die Aufgabe, eine höhenverstellbare Betätigungs-Einrichtung mit einem vereinfachten Aufbau zu gestalten

Gelöst werden soll diese Aufgabe im Kern dadurch, dass eine in einem Gehäuse angeordnete Hohl-Spindel mit einer darin angeordneten Innen-Spindel bezüglich einer Drehung um eine Längs-Achse des Gehäuses drehfest verbunden ist und gleichzeitig ein Verlagern der beiden Spindeln entlang der Längs-Achse zueinander

ermöglicht ist. Die höhenverstellbare Betätigungs-Einrichtung ist mit einem Antrieb ausgestattet.

Als mit der Lösung betrauter Fachmann ist ein Hochschulabsolvent der Fachrichtung Maschinenbau o. dgl. mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Entwicklung und Konstruktion von Einrichtungen zum Verstellen für Möbelemente anzusehen.

2. Einige Merkmale des Patentanspruchs 1 bedürfen einer näheren Erläuterung:

Der Patentanspruch betrifft entsprechend der Beschreibung (vgl. Abs. [0002]) eine teleskopierbare Säule mit Antriebseinheit. Über den Wortlaut des Anspruchs sind in allgemeinsten Form übliche Bestandteile einer derartigen Einrichtung als zwingende Bestandteile festgelegt. Dazu gehört ein eine Längs-Achse aufweisendes Gehäuse mit einer darin aufgenommenen Spindelanordnung. Diese umfasst einerseits eine Hohl-Spindel und eine darin angeordnete Innen-Spindel. Vorgegeben sind noch Bewegungsmöglichkeiten, wie Ein- und Ausfahren der Einrichtung sowie die drehfeste Verbindung der Spindeln bei gleichzeitiger Möglichkeit der Verlagerung entlang einer Längs-Achse (Merkmale a., e., f.). Gemäß Merkmal c. dient die Hohl-Spindel einer Verlagerung eines auf ihr angeordneten ersten Deckels entlang der Längs-Achse und gemäß Merkmal d. dient die Innen-Spindel einer Verlagerung eines auf ihr angeordneten zweiten Deckels entlang der Längs-Achse. Dadurch, dass die Deckel von den Spindeln entlang der Längs-Achse verlagert werden, ergibt sich für sie jeweils die Funktion einer Spindelmutter, die in einem Spindeltrieb stets vorhanden sein muss.

Der Anspruch legt darüber hinaus nicht fest, wie die Einrichtung im Einzelnen aufgebaut ist, z. B. ob die Einrichtung aus einer oder mehreren Teleskopsäulen aufgebaut ist, ob der Antrieb ausschließlich zum Verstellen einer einzigen

Teleskopsäule vorgesehen ist oder nicht, und wie die Deckel gestaltet sind oder was sie ggfs. deckeln.

3. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist nicht neu (§§ 1, 3 PatG).

Wie bereits in der Mitteilung des Senats vom 12. Januar 2021 hingewiesen, ist aus der im angefochtenen Beschluss nicht weiter erörterten Druckschrift E2 (EP 1 097 657 A1) bereits eine streitpatentgemäße Einrichtung bekannt. Gegenteiliges hat auch die Patentinhaberin nicht vorgetragen.

Die bekannte Teleskopantriebseinheit verfügt über einen elektromotorischen Antrieb zur Höhenverstellung der Betätigungseinrichtung in einer Ausfahr- und einer Einfahrrichtung (Merkmal a.; vgl. Abs. [0001], Spalte 4, Zeile 58 bis Spalte 5, Zeile 2). Darüber hinaus umfasst sie ein Gehäuse (Hubrohr 16, Außenrohr 17), das eine Längsachse aufweist (Merkmal b.; vgl. Spalte 5, Zeilen 28 bis 31; Fig. 1). In diesem Gehäuse ist eine Hohlspindel 13 angeordnet, auf der eine zweite Spindelmutter 15 gelagert ist, die mit dem zugehörigen Ansatz 15a auch einen Deckel des Hubrohres 16 bildet. Bei Drehung der Hohlspindel 13 wird die zweite Spindelmutter 15 entlang der Längsachse verlagert (Merkmal c.; vgl. Spalte 5, Zeilen 16 bis 21 und 39 bis 44; Spalte 6, Zeilen 3 bis 9; Fig. 1, 2). Innerhalb der Hohlspindel 13 ist eine Spindel 11 angeordnet, auf der eine erste Spindelmutter 12 aufgesetzt ist, die mit ihrem Ansatz 12a auch als Deckel der Hohlspindel 13 angesehen werden kann. Bei Rotation der Spindel 11 verlagert sich die Spindelmutter 12 entlang der Längsachse (Merkmal d.; vgl. Spalte 5, Zeilen 4 bis 8; Fig. 1, 2). Des Weiteren ist die Hohlspindel 13 über einen Mitnehmer 14 mit der Spindel bezüglich einer Drehung um die Längsachse drehfest miteinander verbunden (Merkmal e.; vgl. Spalte 5, Zeilen 13 bis 15; Spalte 6, Zeilen 6 bis 8). Darüber hinaus sind Hohlspindel 13 und Spindel 11 entlang der Längsachse zueinander verlagerbar (Merkmal f.; vgl. Spalte 6, Zeilen 13 bis 14).

4. Demgegenüber ist der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 neu und beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit (§§ 1, 3, 4 PatG).

Anhand der Merkmale g. und h. gemäß Hilfsantrag 1 wird eine nähere Ausgestaltung der als Spindelmuttern fungierenden ersten und zweiten Deckel vorgenommen. Bei der Antriebs-Einheit, für die nunmehr Schutz begehrt wird, ist vorgesehen, in den Deckeln bzw. in den Spindelmuttern jeweils ein Verbindungselement in Form einer Gewindebuchse aufzunehmen, die das mit den Spindeln korrespondierende Gewinde enthält.

Dadurch unterscheiden sich die Spindelmuttern der beanspruchten Einheit von den aus der Druckschrift E2 bekannten ersten und zweiten Spindelmuttern 12 und 15 durch einen zumindest zweiteiligen Aufbau. Jedenfalls liefert die Druckschrift E2 keine Anhaltspunkte, die auf eine von einem einteiligen, vom Material her homogenen Aufbau abweichende Ausgestaltung der Spindelmuttern hindeuten.

Da zu höhenverstellbaren Betätigungs-Einrichtungen auch aus dem weiteren, zu berücksichtigenden Stand der Technik allenfalls einteilige, in sich vom Material homogene Spindelmuttern bzw. Deckel bekannt sind, ist die beanspruchte Einrichtung neu.

Die Höhenverstellung von Teleskopsäulen kann ohne weiteres mit bisherigen, aus dem Stand der Technik bekannten Spindelantrieben realisiert werden, ohne auf die neue Gestaltung der Spindelmutter bzw. des Deckels angewiesen zu sein. Weil auch der heranzuziehende Stand der Technik gemäß E1, E3 bis E6 keine Hinweise oder Anregungen dahingehend enthält, in Spindelmuttern oder Deckeln auf dem konkreten Anwendungsgebiet Gewindebuchsen aufzunehmen, ist die mit Hilfsantrag 1 verteidigte Betätigungs-Einrichtung nicht nahegelegt, auch wenn der Einsatz von Gewindebuchsen dem hier zuständigen Fachmann durchaus bekannt sein dürfte. Sie beruht daher auch auf erfinderischer Tätigkeit.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde nur dann angefochten werden, wenn einer der in § 100 Absatz 3 PatG aufgeführten Mängel des Verfahrens gerügt wird. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Dr. Höchst

Eisenrauch

Wiegele

Dr. Deibele